

S A T Z U N G
der: „Hybrid-Ferkelerzeugergemeinschaft
Schleswig-Holstein w.V.“

§ 1

Name, Sitz, Verbreitungsgebiet, Geschäftsjahr:

Der Verein führt den Namen „Hybrid-Ferkelerzeugergemeinschaft Schleswig-Holstein w.V. (Hybrid-Ferkel-EG).

Er hat den Sitz in Rendsburg.

Das Verbreitungsgebiet ist das Land Schleswig-Holstein und Hamburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Erwerb der Rechtsfähigkeit:

Der Verein stellt beim Innenminister des Landes Schleswig-Holstein den Antrag auf staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein. Der Verein strebt die Anerkennung der EG nach dem Marktstrukturgesetz an.

§ 3

Zweck des Vereins:

1. Zweck des Vereins ist, die Erzeugung von Qualitätsferkeln durch marktgerechte Produktion, Konzentration des Angebotes und gemeinsame Vermarktung den Erfordernissen des Marktes anzupassen; sowie Förderung der Wirtschaftlichkeit der Mitgliedsbetriebe, Durchführung aller Maßnahmen die diesem Zweck dienen.
2. Der Erreichung dieses Zieles dienen insbesondere folgende Maßnahmen:
 - a) Ausrichtung der Produktion nach gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln zur Sicherung des marktgerechten Angebotes.
 - b) Produktion und Verkauf von geeigneten Qualitätsferkeln aus definierten genetischen Herkünften.
 - c) Aufstellung von Verkaufsregeln und Lieferbedingungen für die Vermarktung von Qualitätsferkeln.
 - d) Verwendung von geschützten Markenzeichen für die erzeugten Qualitätsferkel.
 - e) Abschluß von Abnahme- und Lieferverträgen für Qualitätsferkel.
 - f) Ausnutzung der gewonnenen Ergebnisse und Erfahrungen zum Nutzen der Mitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglieder des Vereins können nur Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sein.
2. Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, lehnt der Vorstand ab, ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes,
 - c) durch Ausschluß.
 - d) Mit dem Tode des Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Dieser setzt die Mitgliedschaft über das Ende des Wirtschaftsjahres hinaus fort, wenn er die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt. Dies gilt auch für die Beerbung durch mehrere Erben, wenn diese innerhalb von 24 Monaten nach dem Eintritt des Todes einen Erben für die Mitgliedschaft benennen, der die Voraussetzungen erfüllt.
2. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres möglich. Er muß den Verein unter Einhaltung einer Frist von mind. einem Geschäftsjahr schriftlich erklärt werden.
3. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein grober Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins vorliegt. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beschlusses die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet. Bis dahin bleibt der Ausschlußspruch wirksam.
4. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Schadensersatzanspruch gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane. Insbesondere sind sie berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtung zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Erzeugungs- und Qualitätsregeln einzuhalten und diesbezüglich Überwachungsmaßnahmen zu dulden.
 - b) Die gesamten zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse, die Gegenstand des Vereins sind, durch diesen Verkauf anbieten zu lassen, soweit nicht Ausnahmen im Rahmen des Marktstrukturgesetzes durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.
 - c) abgeschlossene Verträge einhalten.
 - d) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.
 - e) Bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Mitgliederplichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vertragsstrafen zu zahlen.

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand :

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Im Verhinderungsfall beauftragt er den ersten oder zweiten Stellvertreter. Sie sind vom Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB.
3. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführungsbefugnisse auf einen Geschäftsführer zu delegieren und im Zusammenhang damit zur Vertretung des Vereins zu bevollmächtigen.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit ein Nachfolger zu wählen.
5. Jedes Jahr scheiden ein Drittel Vorstandsmitglieder, darunter ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand, aus. In den ersten beiden Jahren sind die Ausscheidungen durch das Los zu bestimmen. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Nach Vollendung des 63. Lebensjahres kann eine Wahl in den Vorstand nicht mehr erfolgen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes:

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Erarbeiten und Vorlegen einer Geschäftsordnung, die der jeweiligen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
3. Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a) die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers,
 - b) die Anstellung von Mitarbeitern sowie die Entlassung von Mitarbeitern,
 - c) die Beschlußfassung über die Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
 - d) die Beschlußfassung über Termine, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - e) die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - f) die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe des Haushaltsvoranschlages und die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - g) die Vorbereitung aller Beschlußvorlagen für die Mitgliederversammlung,
 - h) die Überwachung der Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten, insbesondere die Verpflichtung der Mitglieder zur Erhaltung bestimmter Erzeugungs- und Qualitätsregel,
 - i) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers im Rahmen der Geschäftsordnung zur Überwachung der Geschäftsführung.
4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende leitet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Über jede Sitzung des Vorstandes ist in Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und auf der folgenden Sitzung vom Gesamtvorstand zu genehmigen ist.

6. Die Sitzung wird mit einer Tagesordnung unter Ladungsfrist von einer Woche einberufen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Wahl des Vorsitzenden, seiner beiden Stellvertreter und der Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Festsetzung der Beiträge,
 - d) Festsetzung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und der Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - e) Entlassung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - g) die Entscheidung bei Anrufung der Mitgliederversammlung nach § 4,3 und 5,3,
 - h) die Beschlußfassung über Rechte der Mitglieder zur Förderung ihrer Interessen im Rahmen dieser Satzung,
 - i) die Beschlußfassung über die Verpflichtung der Mitglieder im Rahmen dieser Satzung, und zwar bezüglich:
 - Einhaltung und Überwachung bestimmter Erzeugungs- und Qualitätsregeln, die ein marktgerechtes Angebot sichern,
 - Verkauf der Tiere gemäß den Verträgen bzw. Lieferungen nach gemeinsamen Regeln,
 - Einhaltung bestimmter Mengen,
 - Befreiung von der Verpflichtung, alle Tiere der Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anzubieten,
 - j) Genehmigung der aufzustellenden Geschäftsordnung,
 - k) Feststellung von Geldbußen, die bei schuldhaften Verstößen der Mitgliedspflichten an den Verein zu zahlen sind. Schuldhafte Verstöße gegen wesentliche Mitgliedspflichten müssen mit einer Geldbuße bis zu 3.000,- DM geahndet werden

Folgende Verstöße werden anders geahndet:
 - a) Nichteinhaltung der Erzeugungs- und Qualitätsregeln,
 - b) Schuldhafte Verstöße gegen die Satzung
 - l) Beschluß über die Mitgliedschaft bzw. Beteiligung an Organisationen, insbesondere den Beitritt des Vereins zu einer Vereinigung der Erzeugergemeinschaften

- m) Beschlußfassung über die Genehmigung zum Ankauf und zur Belastung von Grundstücken,
- n) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- o) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Eine Stimmvollmacht ist nur mit schriftlicher Form zulässig.
Ein Mitglied kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

4. Beschlüsse gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 9,10,12,14,15 bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und vom Protokollführer zu unterschreiben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 11

Geschäftsführung:

1. Der Geschäftsführer wird vom Gesamtvorstand bestellt.
2. Die Aufgaben des Geschäftsführers bemessen sich nach dieser Satzung.
3. Die praktische Arbeit des Geschäftsführers zur Abwicklung der laufenden Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
4. Dem Geschäftsführer steht zur Erfüllung seiner Aufgaben das Personal und die Einrichtung des Vereins zur Verfügung.
5. Der Geschäftsführer und der geschäftsführende Vorstand erstellt gemeinsam für jedes Geschäftsjahr eine Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Geschäftsbericht bis spätestens 30. April des nächsten Jahres.
6. Bis spätestens zum 30. April des folgenden Geschäftsjahres sind die Bücher und Rechnungen durch einen noch zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Das Prüfungsergebnis ist dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12

Beirat:

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung einen Beirat einrichten

2. Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Beirates sind in einer Geschäftsordnung festzulegen. Sie bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 13

Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, beschließt eine zweite mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Die Auflösung ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
3. Ein bei Auflösung eventuell vorhandenes Vermögen des Vereins fällt nach Auflösung der Verbindlichkeiten anteilig an die Mitglieder.

§ 14

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige für die Eintragung notwendige Ergänzung und formale Berichtigungen der Satzung vorzunehmen.

§ 15

Der Gerichtsstand ist Rendsburg.